



Allgemeine Verkaufsbedingungen

für den **Verkauf** von Produkten

der
Cesra Arzneimittel GmbH & Co. KG

Stand: 01.01.2026

1. Geltungsbereich

(1) Diese Allgemeinen Verkaufsbedingungen (im Folgenden: „AVB“) der Cesra Arzneimittel GmbH & Co. KG (im Folgenden: „Lieferant“) gelten für sämtliche Verkäufe, Lieferungen und sonstigen Leistungen des Lieferanten aufgrund von Verträgen über den Verkauf von Produkten („Produkte“) im geschäftlichen Verkehr mit Apotheken, Versandapotheken, pharmazeutischen Großhändlern sowie Krankenhäusern und Klinik-/Versorgungsapotheken („Kunden“).

Die Produkte des Lieferanten sind zugelassene oder registrierte Arzneimittel gemäß Arzneimittelgesetz (AMG), Medizinprodukte gemäß Medizinproduktegesetz (MPG), Nahrungsergänzungsmittel gemäß Nahrungsergänzungsmittelverordnung (NemV), Biozide gemäß Biozideverordnung sowie Kosmetika gemäß Kosmetikverordnung.

(2) Diese AVB gelten auch für zukünftige gleichartige Geschäfte zwischen dem Lieferanten und dem Kunden.

(3) Anders lautende abweichende oder entgegenstehende Bedingungen des Kunden werden nicht anerkannt. Sie werden auch dann nicht Bestandteil des Vertrages, wenn in einer Bestellung auf sie verwiesen wurde, es sei denn, der Lieferant hat zuvor der Geltung der Bedingungen des Kunden ausdrücklich schriftlich zugestimmt.

(4) Individuelle schriftliche Vereinbarungen (insbesondere Rahmenlieferverträge, Qualitätssicherungsvereinbarungen) und Angaben in der schriftlichen Auftragsbestätigung des Lieferanten haben Vorrang vor diesen AVB.

2. Voraussetzungen für den Erwerb

(1) Der Kunde darf die Produkte des Lieferanten ausschließlich erwerben, wenn er über eine gültige Apothekenbetriebserlaubnis, eine Versandhandelserlaubnis oder eine Großhandelserlaubnis gemäß § 52a AMG verfügt. Für Klinik-/Versorgungsapotheken gilt zusätzlich § 14 ApoG; entsprechende Nachweise sind vom Kunden unaufgefordert vorzulegen.

(2) Vor der ersten Bestellung hat der Kunde sämtliche erforderlichen Nachweise zu erbringen. Änderungen der rechtlichen Voraussetzungen oder Berechtigungen sind dem Lieferanten unverzüglich mitzuteilen.

3. Vertragsabschluss

(1) Angebote des Lieferanten erfolgen freibleibend.

(2) Ein Vertrag kommt erst durch schriftliche Auftragsbestätigung oder durch Lieferung der Ware zustande.

(3) Der Lieferant behält sich das Recht vor, Bestellungen im Rahmen regulatorischer Anforderungen oder bei nicht vorliegendem Berechtigungsnachweis abzulehnen.

4. Produktbeschaffenheit und gesetzliche Anforderungen

(1) Zusammensetzung, Indikationen und Anwendungshinweise der Produkte des Lieferanten entsprechen den jeweils gültigen Fach- und Gebrauchsinformationen.

(2) Der Kunde verpflichtet sich, die Produkte ausschließlich bestimmungsgemäß zu verwenden und weiterzugeben sowie die einschlägigen Rechtsvorschriften sind einzuhalten.

5. Preise, Mindestbestellwert und Zahlungsbedingungen

(1) Sämtliche Preise verstehen sich netto zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer. Aufträge werden zu den zum Zeitpunkt der Lieferung gültigen Preisen gemäß der Preisliste des Lieferanten ausgeführt; Preisänderungen bleiben vorbehalten.

(2) Der Mindestbestellwert beträgt 150,00 € netto (AEP).

(3) Soweit nicht anders schriftlich vereinbart, ist der Rechnungsbetrag netto innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug zur Zahlung fällig. Zahlungen gelten erst als geleistet, wenn der Betrag dem Konto des Lieferanten endgültig gutgeschrieben ist.

(4) SEPA-Lastschriften werden gemäß den gesetzlichen Vorgaben ausgeführt. Der Kunde stellt sicher, dass ausreichende Kontodeckung besteht und erteilt die hierfür notwendigen Mandate.

(5) Gegen Forderungen des Lieferanten kann der Kunde nur mit rechtskräftig festgestellten oder unbestrittenen Forderungen aufrechnen.

Die Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts steht dem Kunden nur insoweit zu, als sein Gegenanspruch aus demselben Vertragsverhältnis beruht.

(6) Bei Zahlungsverzug gelten Verzugszinsen gemäß § 288 BGB; zusätzlich kann eine Bearbeitungsgebühr von bis zu 100,00 € erhoben werden. Die Geltendmachung eines höheren konkreten Verzugschadens bleibt vorbehalten. Der Kunde ist berechtigt nachzuweisen, dass durch den Zahlungsverzug kein oder nur ein geringerer Schaden entstanden ist.

Der Lieferant ist bei Zahlungsverzug berechtigt, weitere Lieferungen zurückzuhalten oder von einer Sicherheitsleistung/Vorauszahlung abhängig zu machen. Weitere gesetzliche Ansprüche des Lieferanten bleiben unberührt.

6. Rechnungsversand

(1) Der Rechnungsversand erfolgt nach Wahl des Lieferanten postalisch oder elektronisch als PDF.

(2) Änderungen der E-Mail-Adresse oder der elektronischen Empfangsmöglichkeiten teilt der Kunde dem Lieferanten unverzüglich und unaufgefordert mit.

7. Lieferung, Lieferfristen, Versand und Gefahrübergang

(1) Liefertermine und Lieferfristen sind unverbindlich, es sei denn, sie werden vom Lieferanten ausdrücklich schriftlich als verbindlich bestätigt.

(2) Voraussetzung für die Einhaltung etwaig vereinbarter Lieferfristen ist die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Kunden, insbesondere die Beibringung erforderlicher Unterlagen und – bei vereinbarter Vorauszahlung – deren Eingang.

(3) Die Lieferung erfolgt als Standardversand ab Werk auf Kosten des Lieferanten. Versandart und Versandweg wählt der Lieferant; Kundenwünsche werden nach Möglichkeit berücksichtigt, dadurch entstehende Mehrkosten trägt der Kunde.

(4) Teillieferungen sind zulässig und gelten als eigenständige Lieferungen; darüber erteilte Rechnungen sind unabhängig von der Gesamtlieferung zahlbar.

(5) Die Gefahr geht auf den Kunden über, sobald die Ware das Lager des Lieferanten verlässt oder die Sendung dem Frachtführer übergeben wird. Wird der Versand auf Wunsch des Kunden verzögert, geht die Gefahr mit Meldung der Versandbereitschaft auf den Kunden über. Die zusätzlich anfallenden Kosten der weiteren Lagerung nach Gefahrübergang hat der Kunde zu tragen.

(6) Die Lieferungen werden vom Lieferanten versichert.

8. Annahmeverzug

(1) Gerät der Kunde mit der Annahme oder durch Unterlassen von Mitwirkungshandlungen in Verzug, geht die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung der Waren im Zeitpunkt des Verzugs auf den Kunden über.

(2) Der Lieferant ist berechtigt, den dadurch entstehenden Schaden einschließlich Mehraufwendungen ersetzt zu verlangen. Der Lieferant kann – ohne einzelnen Schadensnachweis – pauschal die Bezahlung des Bestellpreises verlangen, soweit die zurückgelieferten Arzneimittel, Medizinprodukte, Nahrungsergänzungsmittel, Biozide sowie Kosmetika vernichtet werden müssen.

9. Pflichten des Kunden

(1) GDP-konforme Lagerung und Handhabung der Produkte.

(2) Unverzügliche Meldung von Verdachtsfällen auf Qualitätsmängel oder Manipulation.

(3) Kommunikation ausschließlich der zugelassenen Indikationen nach den einschlägigen gesetzlichen Vorgaben.

(4) Weiterverkauf ausschließlich an berechtigte Dritte; die Abgabe der Produkte erfolgt ausschließlich in Originalpackungen. Ein Einzelverkauf von Teilmengen bzw. Teilen einer Klinikpackung ist unzulässig.

10. Rückgabe, Retouren und Rückruf

(1) Arzneimittel, Medizinprodukte, Nahrungsergänzungsmittel, Biozide sowie Kosmetika sind grundsätzlich von der Rückgabe ausgeschlossen, es sei denn, der Lieferant stimmt der Rücknahme schriftlich zu. Rücksendungen bedürfen einer vorherigen schriftlichen Genehmigung und sind unter Angabe der Kundennummer durchzuführen.

(2) Gesetzliche Rückrufe (Recalls) der Klassen I–III sind vom Kunden unverzüglich umzusetzen.

11. Mängelhaftung (Gewährleistung)

(1) Die Mängelansprüche des Kunden setzen voraus, dass der Kunde seiner Pflicht gemäß § 377 HGB zur unverzüglichen Prüfung und Mängelanzeige nachgekommen ist. Ansprüche des Kunden wegen offensichtlicher Mängel wie Falschliefung, sichtbare Schäden oder unrichtige Produktmengen sind unverzüglich, spätestens innerhalb von fünf Werktagen nach Zugang der Lieferung schriftlich geltend zu machen. Ansprüche des Kunden wegen verdeckter Mängel sind unverzüglich, spätestens innerhalb von fünf Werktagen nach Entdeckung schriftlich geltend zu machen.

(2) Liegt ein vom Lieferanten zu vertretender Mangel vor, der den Wert oder die Gebrauchstauglichkeit nicht nur unerheblich einschränkt, ist der Lieferant nach seiner Wahl zur Mängelbeseitigung oder Ersatzlieferung berechtigt. Im Falle der Ersatzlieferung ist die mangelhafte Sache nach gesetzlichen Vorschriften zurückzugeben.

(3) Die Verjährungsfrist für mangelbedingte Ansprüche aus Sach- und Rechtsmängeln wird auf 12 Monate ab Gefahrübergang verkürzt; gesetzliche Fristen bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit und bei unerlaubter Handlung sowie Ansprüche nach Produkthaftungs- und Arzneimittelgesetz bleiben unberührt.

12. Produktsicherheit und Pharmakovigilanz-/Kosmetika/Nutrivigilanz

(1) Der Kunde verpflichtet sich zur Weiterleitung aller sicherheitsrelevanten Informationen, insbesondere Nebenwirkungsmeldungen, Produktbeanstandungen sowie Verdachtsfällen von Fälschungen.

(2) Der Lieferant betreibt ein eigenes Pharmakovigilanzsystem gemäß AMG.

(3) Der Kunde unterstützt erforderliche Maßnahmen zur Risikominimierung, sofern diese behördlich angeordnet werden, und wirkt bei Rückrufen, Marktüberwachungen und Sicherheitskorrespondenz mit.

13. Werbung, Indikationen und Markenrechte

(1) Der Kunde darf die Produkte nur gemäß den zugelassenen Indikationen und den einschlägigen gesetzlichen Vorgaben bewerben.

(2) Marken, Produktnamen und Layouts des Lieferanten dürfen ohne schriftliche Zustimmung nicht verändert oder nachgeahmt werden.

14. Export- und Vertriebsbeschränkungen

(1) Der Export sämtlicher Produkte des Lieferanten ist untersagt, es sei denn, der Lieferant erteilt eine ausdrückliche schriftliche Freigabe unter Beachtung aller Exportkontroll- und Sanktionsvorschriften.

(2) Die Produkte dürfen ausschließlich innerhalb Deutschlands an Berechtigte vertrieben werden; die Abgabe erfolgt nur in Originalpackungen (keine Anbrüche).

(3) Der Lieferant ist berechtigt, bei Kenntnis eines unzulässigen Exports oder auf behördliche Aufforderung eine Endverbleibserklärung anzufordern.

15. Eigentumsvorbehalt

(1) Bis zur vollständigen Bezahlung aller Forderungen aus der Geschäftsbeziehung bleibt die gelieferte Ware (Vorbehaltsware) Eigentum des Lieferanten; dies gilt auch, wenn einzelne Forderungen in eine laufende Rechnung aufgenommen werden (Kontokorrentvorbehalt).

(2) Im Falle vertragswidrigen Verhaltens des Kunden ist der Lieferant berechtigt, die Vorbehaltsware nach angemessener Fristsetzung zurückzunehmen. Der Kunde ist in diesem Fall zur Herausgabe verpflichtet. Die Rücknahme der Vorbehaltsware durch den Lieferanten stellt stets einen Rücktritt vom Vertrag dar.

(3) Der Kunde ist verpflichtet, die Vorbehaltsware pfleglich zu behandeln und auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden zum Neuwert zu versichern. Der Kunde tritt bereits jetzt seine Entschädigungsansprüche aus Schäden der vorgenannten Art gegen Versicherungsgesellschaften oder sonstige Ersatzverpflichtete in Höhe des Fakturaendbetrags (einschließlich MwSt.) an den Lieferanten ab; der Lieferant nimmt die Abtretung an.

(4) Der Kunde hat den Lieferanten unverzüglich bei Pfändung oder sonstigen Eingriffen Dritter in die Vorbehaltsware schriftlich zu unterrichten. Der Kunde haftet dem Lieferanten für den entstandenen Ausfall, soweit der Dritte dem Lieferanten die etwaigen gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten nicht zu erstatten vermag.

16. Abtretungsverbot

Der Kunde darf seine vertraglichen Rechte und Ansprüche ohne ausdrückliche schriftliche Einwilligung des Lieferanten nicht auf Dritte übertragen oder diesen zur Ausübung ermächtigen. § 354a HGB bleibt unberührt.

17. Datenschutz

(1) Personenbezogene Daten werden ausschließlich gemäß DSGVO und einschlägigen nationalen Vorschriften verarbeitet.

(2) Der Kunde stellt sicher, dass alle übermittelten personenbezogenen Daten rechtmäßig erhoben wurden und zur Vertragsabwicklung verwendet werden dürfen.

18. Haftung und Höhere Gewalt

(1) Der Lieferant haftet bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit nach den gesetzlichen Bestimmungen. Bei leicht fahrlässig verursachten Sach- und Vermögensschäden haftet der Lieferant nur bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, begrenzt auf den bei Vertragsschluss vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden. Eine mögliche Haftung nach dem Produkthaftungs- und Produktsicherheitsgesetz bleibt unberührt; Ansprüche wegen Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit bleiben unberührt.

(2) Der Lieferant haftet nicht für Schäden, die Folge einer unsachgemäßen Behandlung oder einer unsachgemäßen Anwendung der gelieferten Produkte sind.

(3) Höhere Gewalt, Naturkatastrophen, Krieg, Pandemien, behördliche Anordnungen, Energie- und Rohstoffmangel, Streik, Aussperrung sowie andere vom Lieferanten nicht zu vertretende Leistungshindernisse verlängern vereinbarte Liefertermine/-fristen um die Dauer der Behinderung; Gleiches gilt, wenn solche Hindernisse bei Vorlieferanten eintreten.

19. Erfüllungsort, Gerichtsstand und anwendbares Recht

(1) Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).

(2) Erfüllungsort für sämtliche Verpflichtungen beider Parteien ist der Sitz des Lieferanten.

(3) Gerichtsstand für Kaufleute ist Baden-Baden.

20. Schlussbestimmungen

(1) Änderungen und Ergänzungen dieser AVB bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung dieses Schriftformerfordernisses.

(2) Sollten einzelne Bestimmungen unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Regelungen unberührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt eine Regelung als vereinbart, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.